OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700364/2/MZ

Datum:
Linz, 9. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der A N, Straße, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 05.12.2017, GZ: VStV/917301700734/2017, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 05.12.2017, GZ: VStV/917301700734/2017, wurde über die minderjährige Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:
„Sie haben am 31.10.2017 um 23:50-23:55 in L, K-weg ungebührlichen störenden Lärm erregt, in dem Sie lautstark in der Wohnsiedlung herumschrien und so für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten sind“.

Die Bf habe daher § 3 Abs 1 Oö. PolStG übertreten, weshalb über sie gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö. PolStG eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 Tag und 16 Stunden verhängt wurde.

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 05.12.2017, GZ: VStV/917301700734/2017, wurde dem von der gesetzlichen Vertreterin eingebrachten Einspruch der Bf insofern stattgegeben, als die Geldstrafe mit 30 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe mit 15 Stunden, bemessen wurde. Strafmildernd wurde dabei die Unbescholtenheit der Bf berücksichtigt, Erschwerungsgründe wurden nicht herangezogen.

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die gesetzliche Vertreterin der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Ihr auf die Strafhöhe abzielendes Rechtsmittel begründet die gesetzliche Vertreterin auf das Wesentliche verkürzt damit, dass die Tochter als Schülerin über kein Einkommen verfüge. Des Weiteren macht sie nähere Angaben über ihre eigene finanzielle Situation.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

c) Das Landesverwaltungsgericht geht von dem in den Punkten I. und II. dargestellten Sachverhalt aus.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägigen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: Oö. PolStG), lauten:

„§ 3
Schutz vor störendem Lärm

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
(3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann.
(4) Soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, ist als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 insbesondere anzusehen:
1. …
3. die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten.

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
b) …
zu bestrafen.
(2) …“

b) Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

c) § 3 Abs 1 Oö. PolStG schützt, mit einem maximalen Strafrahmen bis zu 360 Euro, die öffentliche Ruhe und Ordnung und in weiterer Folge, bei länger andauernden Beeinträchtigungen bestimmter Personen, deren körperliche Gesundheit. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist daher durchaus als hoch anzusehen und die Beeinträchtigung desselben durch die Bf nicht unbeachtlich; in diesem Zusammenhang besonders zu berücksichtigen ist, dass der ungebührliche Lärm von der Bf zu einer Tageszeit erregt wurde, zu welcher ein besonderes Ruhebedürfnis besteht. Auch in Ansehung der bisherigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und mangelnder Einkünfte der Bf vermag das Landesverwaltungsgericht es daher nicht als rechtswidrig zu erkennen, wenn die belangte Behörde eine Geldstrafe in der Höhe von 30,- Euro – dies entspricht lediglich ca 8 % des vom Gesetzgeber vorgesehenen Strafrahmens – festgesetzt hat, um die Bf in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten, und auch um generalpräventiven Überlegungen Rechnung zu tragen.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die finanzielle Situation der gesetzlichen Vertreterin bei der Strafzumessung außer Betracht zu bleiben hat.

e) Hinsichtlich des Beitrages zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist auf § 52 Abs 2 VwGVG zu verweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da es sich bei der Frage, wie hoch die Bestrafung der im vorliegenden Fall begangenen Übertretung auszufallen hat, um eine nicht zur Verallgemeinerung geeignete Einzelfallbeurteilung handelt.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer